



## **Landratsamt Landshut**

– Waffenbehörde –  
Josef-Neumeier-Allee 1  
84051 Essenbach

## **Merkblatt**

### **Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition**

Die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition ist eine wesentliche Voraussetzung für den legalen Waffenbesitz. Ziel der gesetzlichen Regelungen ist es, den Zugriff Unbefugter zu verhindern und Gefahren für die öffentliche Sicherheit auszuschließen. Grundlage sind insbesondere § 36 Waffengesetz (WaffG) sowie §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).

#### 1. Grundsatz der sicheren Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit diese nicht abhandenkommen oder von Unbefugten erlangt werden können.

Dies bedeutet insbesondere:

- Waffen sind stets gegen den Zugriff Dritter zu sichern.
- Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind ungeladen aufzubewahren.
- Die Aufbewahrung muss den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

#### 2. Anforderungen an Waffenschränke

Erlaubnispflichtige Schusswaffen sind grundsätzlich in einem Sicherheitsbehältnis aufzubewahren, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 entspricht und über eine entsprechende Zertifizierung verfügt.

##### Widerstandsgrad 0 (N)

In einem Schrank der Sicherheitsstufe 0 dürfen aufbewahrt werden:

- Langwaffen in unbegrenzter Anzahl,
- bis zu 5 Kurzwaffen,
- Munition gemeinsam mit den Waffen.

##### Widerstandsgrad I

In einem Schrank der Sicherheitsstufe I dürfen aufbewahrt werden:

- Langwaffen und Kurzwaffen in unbegrenzter Anzahl,
- Munition gemeinsam mit den Waffen.

### 3. Aufbewahrung von Munition

Munition ist gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

- Erlaubnispflichtige Munition kann in einem dafür geeigneten verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.
- Erfolgt die Aufbewahrung zusammen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem zulässigen Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1, ist keine räumliche Trennung erforderlich.

### 4. Nicht dauerhaft bewohnte Gebäude

Für Jagdhütten, Wochenendhäuser oder sonstige nicht dauerhaft bewohnte Gebäude gelten erhöhte Anforderungen.

In solchen Gebäuden dürfen grundsätzlich nur bis zu drei Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungen bedürfen regelmäßig einer behördlichen Genehmigung oder besonderen Sicherungsmaßnahmen.

### 5. Nachweispflicht gegenüber der Waffenbehörde

Waffenbesitzer sind verpflichtet, der zuständigen Waffenbehörde die getroffenen oder vorgesehenen Aufbewahrungsmaßnahmen nachzuweisen. Dies erfolgt regelmäßig durch:

- Kaufbeleg des Waffenschrankes,
- Zertifikat des Herstellers,
- Lichtbilder des Aufstellortes,
- gegebenenfalls weitere Unterlagen auf Anforderung.

### 6. Kontrollen durch die Waffenbehörde

Die Waffenbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Aufbewahrung zu überprüfen.

Besitzer erlaubnispflichtiger Waffen haben der Behörde grundsätzlich Zugang zu den Aufbewahrungsräumen zu ermöglichen. Die gesetzlichen Grenzen, insbesondere der Schutz der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz, bleiben dabei unberührt.

### 7. Folgen von Verstößen

Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften können erhebliche Konsequenzen haben:

- Bußgelder,
- Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse,
- Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit,
- Einziehung von Waffen und Munition.

Rechtsgrundlagen:

**Waffengesetz (WaffG)**

§ 36 WaffG – Aufbewahrung von Waffen oder Munition

**Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**

§ 13 AWaffV – Aufbewahrung von Waffen oder Munition

§ 14 AWaffV – Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Maßgeblich sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Fassung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an 08703 9073-3015 (Untere Waffenbehörde - Landratsamt Landshut).